

VERORDNUNGSBLATT DER STADT WAIDHOFEN AN DER YBBS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 11.03.2025

2. Verordnung

Verordnung der Stadt Waidhofen an der Ybbs, mit den
Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden
verordnet werden
(Waldbrandverordnung 2025)

Der Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs als Bezirksverwaltungsbehörde hat am 11.03.2025 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. I Nr. 440/1975 verordnet:

Waldverordnung im Verwaltungsbezirk der Stadt Waidhofen an der Ybbs mit den Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden verordnet werden

Präambel

Aufgrund der trockenen Witterung ist in den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes Waidhofen a/d Ybbs eine sehr starke Austrocknung eingetreten.

VERORDNUNG

§ 1

In den Waldgebieten des Verwaltungsbezirkes Waidhofen a/d Ybbs, sowie in deren Gefährdungsbereichen (Nähe des Waldrandes) sind brandgefährliche Handlungen, wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jegliches Feuer entzünden und das Unterhalten von Feuer **v e r b o t e n**.

Vor allem ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände wie Zündhölzer und Rauchwaren, sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung!) im Waldbereich wegzuwerfen!

Hinweis:

- a) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke (z.B. abgetrockneter Grasbewuchs) oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald (Nähe des Waldrandes!) begünstigen.
- b) Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Kundmachung mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

Der Bürgermeister
i.A. Dr. Franz Hörlesberger